



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Arbeitsmarkt,
Tarifpolitik und Arbeitsrecht
Ansprechpartner:
Frau Dr. Schubert
Tel.: +49 30 206 19-183
Fax: +49 30 206 19-59 183
E-Mail: dr.schubert@zdh.de
Rundschreiben: 106/18

Berlin, 5.12.2018
Per E-Mail

Qualifizierungschancengesetz wurde beschlossen

Zusammenfassung

Mit den Neuregelungen wird die Förderung der Weiterbildung von Beschäftigten ausgeweitet und der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung ab kommendem Jahr auf 2,5 Prozent abgesenkt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 74/18 vom 5. September 2018 hatten wir Ihnen den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung (Qualifizierungschancengesetz)“ und den Entwurf einer Beitragssatzverordnung 2019 sowie die Stellungnahme des ZDH zu diesem Entwurf zugesandt. Für die hierzu eingegangenen Anmerkungen bedanken wir uns.

Neben einer Ausweitung der Förderung der Weiterbildung von Beschäftigten und Arbeitssuchenden wird mit dem Gesetzespaket auch die Absenkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung auf 2,5 Prozent ab dem 1. Januar 2019 und die Beibehaltung der höheren Zeitgrenzen für überwiegend kurzfristig Beschäftigte (70 Arbeitstage oder drei Monate) beschlossen.

Am 26. November 2018 fand die Anhörung zu dem Gesetzentwurf (Anlage) im zuständigen Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales statt. Die vom ZDH hierzu eingereichte aktualisierte Stellungnahme ist diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Vereinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE24 1005 0000 0013 3278 10
BIC/SWIFT BELADEBEXX

Berliner Volksbank
830 183 2002 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE94 1009 0000 8301 8320 02
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Nunmehr hat der Bundestag am 30. November 2018 in zweiter und dritter Lesung den Gesetzentwurf mit den vom Ausschuss vorgelegten Änderungsanträgen beschlossen (s. Anlage). Der ZDH begrüßt die vorgenommenen Änderungen überwiegend:

- In § 81 SGB III wird klargestellt, dass eine Weiterbildungsförderung von arbeitslosen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur dann erfolgen soll, wenn es für die angestrebte Tätigkeit auch eine Nachfrage am Arbeitsmarkt gibt. Dies ist aus Sicht des ZDH zu begrüßen, damit die Mittel der Beitragszahler nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verwendet werden.
- In § 81 SGB III wird ebenfalls auf das grundsätzliche Erfordernis einer dreijährigen beruflichen Tätigkeit als Voraussetzung für die Förderung einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung künftig verzichtet, wenn mit der beruflichen Weiterbildung ein Berufsabschluss in einem Engpassberuf angestrebt wird. Damit wird der Zugang zur beruflichen Weiterbildungsförderung in Berufen mit Fachkräftemangel und folglich besonders guten Eingliederungschancen erleichtert. Da auch viele Handwerksberufe zu den so genannten Engpassberufen zählen, kann dies auch positive Wirkung für die Nachwuchssicherung im Handwerk entfalten.
- Der bisher in § 82 SGB III formulierte Ausschluss der Förderung bei Vorliegen einer geförderten Weiterbildung in den letzten vier Jahren wird gelockert, da er im Einzelfall eine besondere Härte darstellen kann. Die konkrete Beschäftigungssituation, strukturelle Veränderungen im Beschäftigungsbetrieb oder auch persönliche Umstände, wie zum Beispiel gesundheitliche Gründe, können eine berufliche Weiterbildung zur Beschäftigungssicherung schon vor Ablauf des Vierjahreszeitraumes erforderlich machen. Daher soll hiervon in begründeten Einzelfällen abgewichen werden können. Zu keinem Förderausschluss sollen darüber hinaus auf anderer Rechtsgrundlage geförderte Weiterbildungen führen (z. B. die Förderung von Arbeitslosen, von Arbeitslosigkeit bedrohten oder Geringqualifizierten nach § 81 SGB III oder ESF- oder mit Länderprogrammen finanzierte Weiterbildungen).
- Weiterhin wird in § 82 SGB III klargestellt, dass die Förderung auch im Betrieb stattfinden kann, wenn die Weiterbildung im Betrieb durch einen zugelassenen Träger durchgeführt wird.
- Der ZDH konnte erreichen, dass von der im Gesetzentwurf geltenden Vorgabe von einer Dauer der Weiterbildungsmaßnahme von mehr als vier Wochen (aktuell gilt noch „nicht weniger als vier Wochen“) zu der flexibleren Vorgabe von mindestens insgesamt 160 Stunden übergegangen wird. Da im Handwerk und in kleineren Betrieben generell Weiterbildungen aufgrund der nicht möglichen längeren Abwesenheitsdauer der einzelnen Mitarbeiter oftmals modular ausgestaltet sind, sind damit heute förderfähige Maßnahmen künftig nicht aufgrund der neuen Zeitregelung von der Förderung ausgeschlossen, weil sie z. B. drei Mal genau vier Wochen dauern.
- Die zuvor vom ZDH kritisierte vergleichsweise großzügige Förderung von generell allen Betrieben mit mehr als 250 Beschäftigten und damit letztlich auch gro-

ßen Konzernen wurde eingeschränkt. Betriebe mit mehr als 2.500 Mitarbeitern erhalten einen geringeren Zuschuss zu den Kosten der Weiterbildung von mindestens 15 Prozent (20 Prozent, wenn im Betrieb eine Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag zur beruflichen Weiterbildung vorsieht).

- Mit Blick auf kleine Betriebe wird § 82 SGB III noch um einen eigenen Abs. 5 ergänzt, nach welchem die Agentur für Arbeit bei der Ausübung des Ermessens die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen hat.
- Bedauerlicherweise wird die vom ZDH kritisierte Regelung zum Arbeitslosengeld für überwiegend kurzfristig Beschäftigte gem. § 142 SGB III ausgedehnt. Die dem Anspruch zugrunde liegenden Arbeitsverträge müssen künftig nicht auf die bisher geltenden maximal 10, sondern auf maximal 14 Wochen befristet gewesen sein. Damit sollen mehr Personen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dieser Sonderregelung, die vor allem auf die „Kreativbranche“ in Film und Fernsehen zielt, erhalten. Gleichzeitig wird zudem die Einschränkung, nach der das erzielte Arbeitsentgelt die maßgebliche einfache Bezugsgröße nicht überschreiten darf auf das 1,5fache der Bezugsgröße angehoben.
- Positiv ist zu bewerten, dass über die ausgeweitete Förderung der Weiterbildung und die Kosten künftig informiert werden soll. Ab dem Jahr 2020 soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag in jeder Legislaturperiode hierüber berichten.

Die ebenfalls in den Änderungsantrag eingefügten Neuregelungen zur sozialen Absicherung von Landwirten, dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Tarifvertragsgesetz sind für das Handwerk nicht von Bedeutung.

Das Gesetz wird am 14. Dezember 2018 vom Bundesrat beraten. Es ist allerdings nicht zustimmungspflichtig. Die Regelungen zum SGB II und SGB III treten zum 1. Januar 2019 in Kraft mit Ausnahme der Ausweitung der Rahmenfrist. Diese tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jan Dannenbring

gez. Dr. Marlene Schubert

Anlagen